

Einsicht in Zeugnisse durch Dritte

Beitrag von „alias“ vom 8. Februar 2011 18:04

Ich würde mir zusätzlich die dienstliche Anweisung der Schulleitung schriftlich geben lassen, dass die Datenherausgabe von der Schulleitung angeordnet wurde und ich von jeder Haftung freigestellt bin.

Nicht der Empfänger macht sich eines strafbaren Verstoßes gegen den Datenschutz schuldig, sondern der Herausgeber. Das wärst du.